

Verordnung
des Landkreises Meißen
zur Festsetzung des flächenhaften Naturdenkmales
"Dechantsberg Nossen-Altzella"
im Landkreis Meißen

Vom 18. Dezember 1997

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Meißen mit Beschluß vom 18.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Nossen, Gemarkung Zella, Landkreis Meißen, wird als flächenhaftes Naturdenkmal festgesetzt.
Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Dechantsberg Nossen-Altzella".

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 5,0 ha.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 01.07.1995 auf dem Gebiet der Stadt Nossen, Gemarkung Zella, Landkreis Meißen die Flurstücke 50 (teilweise) und 382/1 (teilweise).
- (3) Die Grenzen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, in Meißen auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, in Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die störungsarme Erhaltung und naturgemäße Entwicklung zweier aufgelassener Diabas-Steinbrüche an einem repräsentativen flußnahen Steilhangabschnitt im Kerbsohlental der Freiburger Mulde unterhalb Nossen als historische Elemente der Kulturlandschaft und als Lebensstätte geschützter und seltener Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften.

§ 4 Verbote

- (1) Im flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
 5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
 6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten oder zu befahren, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen zu befahren;
14. Feuer anzumachen und zu unterhalten;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
16. an den Felswänden zu klettern oder die Felsbildungen anderweitig zu besteigen;
17. Gleitflugzeuge zu starten.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, die Pflegemaßnahmen darauf zu richten, den naturnahen Hangwaldcharakter zu erhalten und weiter auszuprägen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
3. für die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;

4. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzliche Ziele der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal und seine mitgeschützte Umgebung sind:
 1. die Erhaltung und naturgemäße Dauerwaldentwicklung des Hainbuchen-Eichenwaldes hinsichtlich Baumartenentwicklung, Altersstruktur, Höhlenreichtum und Totholzanteil sowie als Pufferzone zur oberhalb angrenzenden Feldflur;
 2. die periodische Auflichtung ausgewählter Hang- und Sohlenbereiche in den Steinbrüchen, insbesondere von Sohlenbereichen, mit der Maßgabe, wertvolle Grünlandgesellschaften zu erhalten und spezielle Kleinbiotope zu fördern;
 3. die periodische Pflege der Naßwiesen und Kleingewässer am Hangfuß zwecks Optimierung ihrer Lebensstätten- und Laichplatzfunktion;
 4. die Erhaltung und Pflege kleinflächiger Halbtrocken- und Trockenrasen im räumlichen Kontakt zu den offenen Felspartien;
 5. die Wahrung des barrierefreien und störungsarmen Biotopverbundes mit dem Flußlauf der Freiburger Mulde.
- (2) Auf die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Meißen, den 03.02.98

Landkreis Meißen

Dienstsiegel


Koch
Landrätin

